

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	73 (1981)
Artikel:	Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr
Autor:	Pfyl, Othmar
Kapitel:	25: Die Führer des Kapitels Uznach kämpfen weiter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

25. Die Führer des Kapitels Uznach kämpfen weiter (Juni bis August 1833)

Die Schrift «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Uznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» hatte nicht wenige Uznacher Kapitularen empört. In deren Namen beschuldigte die Fünferkommission des Kapitels in einer öffentlichen Erklärung den (oder die) anonymen Schreiber «böswilliger Entstellung und Verdrehung der Kapitelsbeschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten». Die Kommission kündigte an, daß das Kapitel Uznach «dieses Schriftlein gehörig beleuchten und genügend widerlegen» werde, wenn der (oder die) Verfasser sich genannt hätten.¹ Diese meldeten sich nicht, doch konnten die «Uznacher» mit gutem Grund St. Galler oder Luzerner Theologen (bes. Greith, Geiger und Widmer) als Autoren oder Mitverfasser vermuten. Da zudem die «Bemerkungen» (S. 13) und in der Folge auch die «Schweizerische Kirchenzeitung» eine Antwort erwartet hatten, legten einige Uznacher Kapitularen ihren Standpunkt ausführlich und unmißverständlich dar.

Es geschah dies in der Schrift «Der Geist des Christenthums als Leitstern in den kirchlichen Anstrengungen der St. Gallischen Geistlichkeit, oder das wahre Verhältniß zwischen Bischof, Priester und Volk in den ersten christlichen Jahrhunderten».² Die Verfasser versprechen in der Einleitung, daß sie die Widerlegung der «Bemerkungen» aus den gleichen Quellen schöpfen werden wie die Kurialisten und daß sie klar zeigen werden, «daß Christus, die Apostel und die heiligen Väter gerade das pure Gegentheil von demjenigen gelehrt haben, was in dem angeführten Schriftlein steht» (S. 4). Sie sind der Meinung, daß in der Fuchsschen Angelegenheit von kurialer Seite dem Volk «statt des Brodes ein Stein, statt des Fisches eine Schlange und statt des Eyes ein Skorpion gereicht worden» sei, wie es im Evangelium (Luk 11, 11 f.) heiße (S. 5).

In einem *ersten Teil* (S. 4–10) stellen die Autoren den Geist der christlichen und katholischen Religion dar. Diese sei nicht in Gefahr, denn man könne einem Volk seine Religion nicht nehmen, wenn es sie wirklich in seinem Herz und Gemüt trage. Dort liege nämlich die eigentliche Wohnstätte der Religion Jesu Christi, und nicht «in bloßen äußerlichen Gebräuchen und Formen» (S. 6). Diese Religion dürfe vom Lebenswandel eines Menschen nicht getrennt werden, denn Glaube und Liebe gehörten zusammen. Der Geist des Christentums ist nach der Überzeugung der Verfasser ein allgemeiner und wahrhaft katholischer Geist (1).³ Er beruht auf freier,

¹ Vgl. S. 280.

² Einsiedeln 1833, bei Marianus Benziger. Als Verfasser werden «einige Geistliche des Kapitels Uznach» genannt. Hauptverfasser war sehr wahrscheinlich Stadtpfarrer Chr. Fuchs, der bereits das lange Schlußwort zur Suspensionsgeschichte von A. Fuchs geschrieben hat. Kurzrezensionen: Freim. Nr. 45 vom 7. Juni, NZZ Nr. 52 vom 29. Juni, Erz. Nr. 83 vom 15. Okt. 1833.

³ Angeführte Bibelstellen: «Das Reich Gottes kommt nicht so, daß man mit dem Finger darauf weisen oder sagen könnte: 'Hier oder dort ist es.' Denn das Reich Gottes ist mitten unter euch» (Lk 17,20 f.). «Gott ist Geist, und die ihn anbeten, sollen in Geist und Wahrheit anbeten» (Joh 4,24). «Petrus ergriff das Wort und sprach: 'Wahrhaftig, nun begreife ich, daß Gott nicht auf die Person sieht, sondern daß in jedem Volke ihm wohlgefällt, wer ihn fürchtet und rechttut'» (Apg 10,34 f.). «Es ist ja da kein Unterschied zwischen dem Juden und dem Heiden: Derselbe Herr ist über allen, reich für alle, die ihn anrufen. Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird Heil erfahren» (Röm 10,12 f.).

innerer Überzeugung (2),⁴ auf wahrhaft evangelischer Freiheit (3)⁵ sowie auf kindlicher Dankbarkeit und innerer Gottseligkeit (4).⁶ Die Schrift «Bemerkungen» scheint aber in den Augen «von einigen Geistlichen des Kapitels Utznach» gerade vom Gegenteil erfüllt zu sein. «Denn der Parteigeist (1), der blinde Glaube (2), die jüdische Gesetzlichkeit (3) und die äußerliche, liebeleere Werkheiligkeit (4) werden von dem Schriftlimacher und seinen Geistesverwandten allüberall für christliche Lehren ausgegeben, währenddem Christus doch gerade gekommen ist, uns davon zu erlösen» (S. 9). Nach dieser kurzen Darstellung der Hauptlehren des Christentums könne man bald und leicht entscheiden, ob die Religion wirklich gefährdet sei oder ob man sie so leichter Dinge stürzen könne. Auch werde jedem ohne Schwierigkeit einleuchten, daß Professor Fuchs, die Uznacher Kapitularen und viele andere «treffliche» Männer in der ganzen Eidgenossenschaft weder die Religion noch die wahrhaft katholische Kirche angreifen oder umstürzen wollten. «Denn einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, und das ist Jesus Christus» (1 Kor 3, 11).

Im *zweiten Teil* der Schrift «Geist des Christenthums» (S. 10–14) werfen die Verfasser dem Bischöflichen Ordinariat St. Gallen nicht weniger als neun Rechtsverletzungen vor.

Erste Rechtsverletzung: «Herr Professor Fuchs hat die fragliche Predigt ‘Ohne Christus kein Heil’ am 3. Sonntage nach Ostern 1832 gehalten, und seine Freunde haben sie ungefähr zwei Monate nachher im Druck erscheinen lassen. Die bischöfliche Curia in St. Gallen hat aber den Hrn. Prof. A. Fuchs erst im Hornung des folgenden Jahres zur Verantwortung gezogen und seine Predigt verdammt, unter dem Vorwande, als enthalte sie Irrlehren und falsche Grundsätze. Nichtsdestoweniger verabsäumte die Curia, die Geistlichkeit der Diözese und das katholische Volk davon zu benachrichtigen und aufzuklären. Und doch wußte sie ganz bestimmt, daß

⁴ Angeführte Bibelstellen: «Würde ich nicht die Werke meines Vaters tun, so brauchtet ihr mir nicht zu glauben. Wenn ich sie aber tue, so glaubet – wenn ihr schon *mir* nicht glaubt – meinen *Werken*, damit ihr zur Erkenntnis gelangt und begreift, daß der Vater in mir ist und ich im Vater!» (Joh 10,37 f.). «Es wird also jeder von uns für sich selbst Gott Rechenschaft ablegen müssen. So wollen wir denn nicht mehr über einander urteilen! Richtet euer Augenmerk eher darauf, daß ihr dem Bruder nicht Anstoß oder Ärgernis gebet!... Behalte nur die Überzeugung vor Gott, die du für dich selber hast... Was nicht aus redlicher Überzeugung kommt, ist Sünde» (Röm 14, 12 f./22 f.). «Den Geist löschen nicht aus! Rede aus Eingebung des Geistes verachtet nicht! Prüfet alles, das Gute behaltet!» (1 Theß 5,19–21).

⁵ Angeführte Bibelstellen: «Wenn ihr in meinem Worte bleibt, seid ihr in Wahrheit meine Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen... Wenn also der Sohn euch frei erklärt, so werdet ihr wirklich frei sein» (Joh 8, 32,36). «Damit wir frei seien, hat Christus uns frei gemacht. So stehet fest und laßt euch nicht wieder unter das Joch der Knechtschaft zwängen» (Gal 5,1). «Denn die sich vom Geiste Gottes leiten lassen, die sind Kinder Gottes. Ihr habt doch nicht den Geist von Sklaven erhalten, daß ihr euch wieder fürchten müßtet, sondern den Geist von anerkannten Kindern, in welchem wir rufen: Abba, Vater!» (Röm 8, 14 f.). «Denn der Herr ist selbst der Geist, und wo der Geist des Herrn waltet, da ist Freiheit» (2 Kor 3, 17).

⁶ Zit. wird u.a. 1 Tim 4, 4 f./8: «Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut und nichts verwerflich, was man mit Danksagung empfängt: Es ist geheiligt durch Gottes Wort und Gebet... Äußere Übungen bringen wenig Nutzen, die fromme Gesinnung hingegen ist nützlich für alles; sie hat die Verheißung des gegenwärtigen und des künftigen Lebens.»

diese Predigt in allen öffentlichen Blättern angepriesen und vom Volke schon längst und eifrigst gelesen worden sey. Wie verträgt sich dieses mit ihrer vielgerühmten Wachsamkeit? Wie stimmt dieses mit ihrem Kirchenrechte überein, auf das sie sich sonst so gerne beruft (S. 10 f.)?»⁷

Zweite Rechtsverletzung: «Die Curia hat den Herrn Prof. Fuchs einberufen und ihm einen Prozeß an den Hals gehängt, ohne ihm einen Kläger an die Seite zu stellen und ohne ihm die Klagepunkte zur Einsicht und zu umsichtiger Vertheidigung einzuhändigen. Setzen wir aber den Fall, wie es ohne Zweifel wirklich ist, daß die Curia von St. Gallen selbst Kläger war, so erscheint sie in dieser Sache als Kläger, Untersucher und Richter zugleich und in der nämlichen Person. Ein Verfahren, das sich gegen alles vernünftige und kirchliche Recht verstößt (S. 11).»⁸

Dritte Rechtsverletzung: «Ehe Jemand bestraft werden kann, muß zuerst sein Vergehen ausgemittelt und festgesetzt seyn. In diesem gegebenen Falle aber hat die Curia die Strafe zum voraus verhängt, ehe von der obern Kirchenbehörde entschieden worden ist, daß die Predigt des Herrn Prof. Fuchs wirklich Irrlehren und falsche Grundsätze enthalte.⁹ Das Kirchenrecht verlangt aber deutlich, daß der Grund der Strafe (materia peccans) vorerst rechtgenüglich müsse erhoben werden und bedroht die Kirchenobern, welche sich dagegen verfehlen, mit kirchlichen Strafen (S. 11).»¹⁰

Vierte Rechtsverletzung: «Eine jede Streitsache und ein jedes Vergehen kann nur von dem kompetenten Richter beurtheilt werden. In der Streitsache des Herrn Prof. Fuchs aber ist die Curia von St. Gallen weder erst- noch letztinstanzliche Behörde. Denn der Kirchenrath von Trient verlangt im 10. Kapitel der 25ten Sitzung, daß in jedem erzbischöflichen oder bischöflichen Kirchensprengel wenigstens vier gelehrte und rechtskundige Männer von der Synode erwählt werden sollen, welchen... derlei geistliche und kirchliche Angelegenheiten zur richterlichen Beurtheilung übertragen werden müssen.¹¹ Das Urtheil der St. Gallischen Curia über Herrn Prof. Fuchs ist also ungültig und nichtig, weil sie hierinfalls gar keine Kompetenz besitzt (S. 11 f.).»¹²

Fünfte Rechtsverletzung: «Wenn wir auch den Inhalt des Suspensionsdekretes als rechtmäßig anerkennen wollten – wovon wir aber ferne sind –, so würde der ordentliche Rechtsgang erfordert haben, daß entweder der Bischof das Dekret selbst unterzeichnet oder daß es auf seinen bestimmten und ausdrücklichen Befehl ausge-

⁷ Vgl. Suspension 79 f. und 107.

⁸ Ähnlich in Suspension 109. Vgl. S. 201 Anm. 38 – Nach Bischof Karl Rudolf haben sich Pfr. Chr. Fuchs und seine Freunde «selbst über sich zu Klägern gemacht» (vgl. S. 173). Ein kons. Blatt meinte: «Die beleidigte Ordnung in Recht oder Wahrheit ist die erste natürliche Klägerin» (Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent Nr. 41 vom 21. Mai 1833).

⁹ Chr. Fuchs schreibt in Suspension 112: A. Fuchs «ist Appellation an den Pabst gestattet; aber schon vor der Appellation ist er mit der strengsten Strafe belegt, kirchlich geächtet und entehrt. So, wer zum Feuer verurtheilt würde, könnte appellieren, jedoch schon vor der Appellation müßte er sich verbrennen lassen. . . Der schaudererregende Ausdruck ‘cum effectu devolutivo’ ist auf ewig gebrandmarkt als ein Versuch, unter einem Schein des Rechts das Unrecht auszuüben.» Vgl. S. 247 (Punkt d).

¹⁰ Die allgemeinen Ausdrücke in Nr. 1 und 3 des Suspensionsdekretes – Fuchs vertrete Grundsätze, die der kath. Glaubenslehre, Kirchenverfassung und Disziplin widersprechen – sind im Urteil von Chr. Fuchs keine Gründe (Suspension 108).

¹¹ Vgl. S. 244 f. Anm. 7 und 8.

¹² Vgl. Suspension 114 f. und 142. Siehe auch S.247 (Punkt c).

fertiget worden wäre.¹³ Zudem ist der Dekan, der bischöfliche Kommissär und der Pfarrer des Ortes gänzlich übergangen und ihnen nicht das Geringste amtlich angezeigt worden.¹⁴ Auch soll das Urtheil, obschon es von einer gar nicht kompetenten Behörde ausgegangen ist, seinem Inhalte nach vollzogen werden, ehe und bevor der Streithandel ausgemacht war. Hr. Prof. Fuchs wurde also bestraft, ehe er für schuldig befunden worden» (S. 12).

Sechste Rechtsverletzung: «Die konstanzischen Synodalstatuten, die nicht zurückgerufen oder nichtig erklärt worden sind, verbieten ausdrücklich, einen Priester während der Fasten- und Jubiläumszeit zu suspendiren oder in seinen kirchlichen Verrichtungen einzustellen.¹⁵ Diese Synodalstatuten sind so lange in Kraft, bis die längst gewünschte Synode neue Bestimmungen gemacht haben wird. H. Prof. Fuchs ist aber von der St. Gallischen Curia mitten in der heiligen Fasten- und Jubiläumszeit suspendirt worden (S. 12).»¹⁶

Siebte Rechtsverletzung: «Die St. Gallische Curia hat überdieß die Schranken kirchlicher Gerichtsbarkeit überschritten und den Herrn Prof. Fuchs nicht bloß kirchlich gestraft, sondern auch seine persönlichen und bürgerlichen Rechte angegriffen und abgesprochen.¹⁷ Der 2te Artikel des Dekretes verbietet ihm nicht bloß das öffentliche kirchliche Lehren, sondern untersagt ihm auch alles mündliche und schriftliche Privatlehren. – Sollte dieses unsinnige Urtheil vollzogen werden, so müßte die Curia den Hrn. Prof. Fuchs zwischen vier Mauern einsperren und ihn mit Niemandem sprechen und keinen Buchstaben schreiben lassen. Hat aber die Curia das Recht auf

¹³ Das Dekret vom 8. März 1833 wurde von Bischof Karl Rudolf ausgefertigt und auf seinen Befehl hin von Generalvikar Haffner und Aktuar a Porta unterzeichnet (vgl. S. 225).

¹⁴ Genauer formuliert es Chr. Fuchs in Suspension 107: A. Fuchs wurde suspendiert, «ohne daß dem Pfarramt, unter dem er als Professor und Hilfspriester stand, noch dessen Dekan als Vorsteher des Kapitels, in welchem A. Fuchs Kapitular oder Mitglied ist, noch dem bischöfl. Kommissariat als Zwischenbehörde auch nur das Geringste amtlich intimirt wurde».

¹⁵ «Temporibus Anni solennioribus, quale etiam est tempus Quadragesimae, dies rogationum & similes, contra Clericos nec suspensiones nec excommunicationes in Iudicio nostro decernantur, aut antea decretae executioni mandentur, sed in aliud tempus differantur» (Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanae Constantiensi, edita ac promulgata die 20. octobris anno incarnationis domini nostri Iesu Christi MDCIX. . ., Constantiae MDCIX, pars IV, tit. V, num. XIV, p. 189; Exemplar in der Zentralbibliothek Zürich). Vgl. Suspension 79 Ann. 31 (auch Suspension 107 f.); Erz. Nr. 25 vom 26. März 1833 (von J.A.S. Federer); Federer an Baumgartner, Ende Okt. 1833 (s. Spieß, Regeneration III 112 f.); StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 11.

¹⁶ Papst Gregor XVI. verkündete am 2. Dez. 1832 der ganzen katholischen Welt einen allgemeinen Jubiläumsablaß, in der Hoffnung, «der Urheber alles Trostes werde die Tage der Trübsal abkürzen, damit der Sturm sich endlich einmal lege, der Friede der Kirche dauerhaft bestehe und das öffentliche Wohl wieder aufblühe» (Text der Jubiläumsbulle in der SKZ Nr. 6 vom 9. Febr. 1833). Die Feier war in Rom vom 4. Adventssonntag bis zur Oktav der Erscheinung des Herrn angesetzt. In den andern Diözesen konnte der Ortsbischof eine Jubiläumszeit von drei Wochen bestimmen. Im Bistum Basel z.B. dauerte diese Zeit vom 1. bis zum 4. Fastensonntag, d.h. vom 24. Febr. bis zum 17. März 1833. «Wer binnen diesen drei Wochen seine Pfarrkirche zweimal besucht, um daselbst sein andächtiges Gebet zu verrichten, in einer dieser Wochen am Mittwoch, Freitag und Samstag fastet, seine Sünden reumüthig beichtet und mit gereinigtem Herzen zum Tische des Herrn sich begibt, auch in christlicher Barmherzigkeit Almosen spendet, wird des Jubel-Ablasses theilhaftig» (Hirtenbrief des Bischofs von Basel in der SKZ Nr. 7 vom 16. Febr. 1833).

¹⁷ Vgl. S. 247 (Punkt a und b).

die persönliche Freiheit eines Menschen? Darf sie auch Privat-Lehren und Schreiben verbieten (S. 13)?»¹⁸

Achte Rechtsverletzung: «Die Curia hat sich im 6ten Artikel des Dekretes den Rechtsgang über Injurienklagen von Ständen und Partikularen, die sich durch die Schriften des Hrn. Prof. Fuchs oder wie immer verleumdet oder verunbildet finden und selbe ansprechen mögen, vorbehalten. – Gehören Injurienklagen nicht vor das bürgerliche Gericht? Soll unsere Verfassung von der Curia über den Haufen geworfen werden können? – Die Curia hat vermutlich im Sinne, den Hrn. Prof. Fuchs auf eben so kurze und bunte Weise auch bürgerlich todt zu machen, wie sie ihn kirchlich geächtet hat. Allein unsere Verfassung und unsere Gesetze verfügen ein anderes, und das Gesetz vom 29ten November 1831 unterwirft auch Bischof und Curia den nämlichen Verfügungen, denen sich die Kantonsbürger zu unterziehen haben (S. 13).»¹⁹

Neunte Rechtsverletzung: «Das Suspensionsdekret der St. Gallischen Curia, besonders wenn man gegenwärtigen Inhalt und Form ins Auge faßt, hätte – laut dem 10. Artikel des Gesetzes über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen – dem Kleinen Rathe zur Ertheilung des obrigkeitlichen Plazets überreicht werden sollen.²⁰ Denn die Regierung hat zu wachen und vorzusorgen, daß von keiner Seite Verfassung und Gesetze gefährdet werden. Das Dekret der Curia entzieht aber durch seinen 6ten Artikel den Hrn. Prof. Fuchs nicht nur seinem ordentlichen Richter, sondern es tritt auch unserer Verfassung und unserem Gesetze schnurstracks entgegen und gefährdet unsere Regierung. Eine derartige Verordnung aber ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Staates oder das obrigkeitliche Plazet abgeht (S. 13 f.).»²¹

Die Kritiker der «Bemerkungen» bestreiten, daß Professor Fuchs und das Kapitel Uznach hartnäckig auf ihren Meinungen bestehen würden. Sie möchten sich gerne eines Bessern belehren lassen und bitten deshalb «abermal dringendst um Belehrung» (S. 17).²²

In einem *dritten Teil* (S. 17–21) verteidigen die Verfasser vom «Geist des Christenthums» mit Bibelzitaten die erste und sechste von der Kurie verurteilte Stelle aus der Reformpredigt (betr. Priestertum und liturgische Sprache). Sie bemerken, daß es ihnen ebenso leicht fallen würde, den Nachweis zu erbringen, daß die übrigen sechs verurteilten Stellen mit dem Evangelium übereinstimmen und stellen mit Bedauern fest, daß «die uralt-apostolische Einrichtung der Konzilien und Synoden heut zu Tage ganz außer acht gesetzt» ist (S. 20).

¹⁸ Vgl. Suspension 80.

¹⁹ Vgl. S. 246.

²⁰ Vgl. S. 236 Anm. 26.

²¹ Eine weitere Rechtsverletzung – die zehnte – nennt Chr. Fuchs in Suspension 108: «Dem Verurtheilten selbst wurde die Verdammungssentenz schriftlich zugeschickt, da sie ihm nach den kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Oberbehörde hätte vorgelesen werden sollen, um da noch billigst seine Erklärungen zu vernehmen. . . Hier ist vom Bischof auf durchaus ungeziemende Weise, von der Kurie aber mit wirklicher Rechtsverletzung verfahren worden.» Auch das Protokoll des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 9.6 (StIB SG, Ms. 2000) sieht darin einen Verstoß gegen das rechtliche Verfahren.

²² Wie im Schreiben des Kapitels Uznach an das Generalvikariat in St. Gallen (16. April 1833), das in der Schrift «Der Geist des Christenthums» abgedruckt wird (S. 15 ff.).

Im *vierten Teil* (S. 21–30) stellen die Führer des Kapitels Uznach «Das Verhältniß der Bischöfe, Priester und Laien unter und zu einander in den ersten Jahrhunderten der Kirche» dar. Nicht einer allein oder eine einzige Klasse, sondern alle zusammen hätten in der christlichen Frühzeit die wahrhaft katholische Kirche gebildet. Die spätere auffallende Scheidewand zwischen Priestern und Laien sei damals noch nicht aufgestellt gewesen. «Die Priester waren nichts ohne die Laien und die Bischöfe selbst wieder nichts ohne die Priester und das Volk... Nur der Gesammtwille Aller – der Bischöfe, der Priester und des Volkes – war auch Gesetz Aller und der Wille der Kirche» (S. 22). Bei den Kirchenvätern sei noch keine Rede von bischöflicher Alleingewalt, von verächtlicher Übergehung der Priester und gänzlicher Ausschließung des Volkes von allen kirchlichen Angelegenheiten.²³

Im Juni 1833, als führende Uznacher Kapitularen die Schrift «Der Geist des Christenthums» publizierten, zirkulierte im Kapitel Uznach auch die Antwort des Generalvikariates (24. Mai) auf die zweite Eingabe des Kapitels vom 16. April.²⁴ Es stellte sich nun die Frage, ob die Antwort aus St. Gallen wiederum beantwortet werden soll. Dekan Rothlin berief deshalb sein Kapitel, das sich seit dem 26. März nicht mehr versammelt hatte, auf den 2. Juli 1833 nach Eschenbach.²⁵ Im dortigen Pfarrhaus warf Rothlin zunächst die Frage auf: «Wäre es nicht vielleicht thunlicher, ungenirter und zeitersparender, wenn in Zukunft nicht jeder Confrater um seine Meinung besonders angefragt, sondern es jedem selbst überlassen würde zu reden, nachdem er vom Präesidio das Wort verlangt, wie es ihn gut und nützlich dünkt?» Alle Kapitularen stimmten diesem Vorschlag zu. Der Vorsitzende stellte hierauf die Frage, ob man «das Antwortschreiben der Tit. Curia an unser Kapitel wieder beantworten wolle oder nicht». Die Versammlung beschloß, dem Geist der Konferenz entsprechend, «mit Umsicht, Achtung, Ehrfurcht», aber auch in «Liebe und Wahrheit» eine Antwort zu geben. Diese soll von der Fünferkommission «in Zeit eines Monats gefertigt und spätestens am 2. August versendet werden».

Im weitern wurde die Frage diskutiert, welche Antwort das Kapitel Uznach auf die beleidigenden Bemerkungen geben wolle, die Kustos Curti auf das herumgebrachte Antwortschreiben der Kurie geschrieben hat.²⁶ Die Kapitularen faßten den Beschuß: «Die Commission soll Hrn. Curti schreiben, ihn fragend, ob er auf seinen Beschimpfungen des Kapitels etc. beharre. Beharre er, so soll er vom Kapitel aus an das Vermittleramt gefordert werden. Und seine Antwort auf diese Frage werde man in öffentliche Blätter setzen lassen.»

Schließlich beglückwünschte Dekan Rothlin den Kapitularen Felix Helbling, Mitglied der Fünferkommission, zu seiner Wahl in den sanktgallischen Regierungsrat (4. Juni 1833). Nicht wenige Anwesende sahen darin eine Anerkennung der Bestrebungen des Kapitels Uznach und schöpften daraus neuen Mut.²⁷ Felix Helbling, der den Kurs des Kapitels Uznach maßgebend gesteuert hatte, nahm von seinen Mitbrüdern mit warmen Worten Abschied, sprach aber auch mit Nachdruck von

²³ Als Kronzeuge wird der hl. Cyprian (200/210–258), Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, angeführt. Cyprians Lehre von der Kirche hat in der Tat eine episkopalistische Tendenz. Bezüglich des römischen Primates ist seine Lehre und Haltung uneinheitlich (LThK 3, 116).

²⁴ Vgl. S. 281 f.

²⁵ DA Uz, Prot. der Konferenz vom 2. Juli 1833, S. 209 ff. (Die folgenden Zitate sind diesem Protokoll entnommen.).

²⁶ Vgl. S. 282.

²⁷ A. Fuchs in der AZ Nr. 90 vom 9. Nov. 1833 (auch der folgende Satz).

den kommenden Aufgaben. Zum neuen Mitglied der Fünferkommission wählte die Versammlung einstimmig Joseph Helbling, Frühmesser in Rapperswil und Pfarrprovisor von Bollingen, einen Bruder des neuen Regierungsrates. Die andern Mitglieder dieser Kommission – Dekan Rothlin, Kommissar Brägger, Kammerer Bernet und Stadtpfarrer Fuchs – wurden in ihrem Amt bestätigt. Die fünf Beauftragten forderten vom Kapitel, «daß es sich zu dem bekenne, was sie in seinem Namen und in seinem Geiste zu verarbeiten gut und ersprießlich dünke». «Vertrauend stimmten alle mit Ja.»

Es dauerte über fünf Wochen, bis das an der Kapitelskonferenz beschlossene Antwortschreiben an die bischöfliche Kurie abgeschickt werden konnte. Acht Kapitularen aus der Regiunkel Uznach, darunter Kommissionsmitglied Bernet, verlangten nämlich von Dekan Rothlin «Einsicht in das Fünfer-Rescript» und wünschten darin eine den Bischof und die Kurie befriedigende Erklärung über ihre Grundsätze, die dann an der Regiunkelkonferenz vom 10. Juli 1833 auf dem Uznaberg besprochen worden ist.²⁸

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach verdankte in ihrem Schreiben vom 8. August 1833 dem Geistlichen Rat in St. Gallen²⁹ zunächst die Beantwortung ihres früheren Schreibens vom 16. April, wunderte sich aber gleichzeitig darüber, daß die Kurie im Kapitel Uznach «einen Geist der Aufregung» wahrnehmen will. In ihren Adressen vom 5. März und 16. April 1833 sei weder von Synoden noch von Motionen die Rede gewesen. «Nur dringliche, von der ernsten Zeit gebotene Bitten um Belehrung über verworfen sein sollende Lehrsätze in der Predigt des Hrn. Prof. Fuchs» hätten sie in ihrer Zuschrift vorgelegt. Zum Vorwurf der Kurie, daß das Kapitel Uznach am 5. März den verwerflichen und verworfenen Grundsätzen von Professor Fuchs unbedingt zugestimmt habe, schreibt die Kommission, die Uznacher Kapitularen hätten damals zwar erklärt, daß die Predigt von Professor Fuchs ganz aus ihrem Herz und Sinn gehalten, geschrieben und herausgegeben worden sei, die Erklärung aber mit dem wichtigen Zusatz «bis jetzt» abgeschwächt. Diese Klausel sei «wahrlich nicht einer erklärten, unbedingten Zustimmung aequivalent». Das censurierende Dekret trage im übrigen das Datum vom 8. März 1833 und sei erst am 11. März in Rapperswil bekanntgeworden. Zudem habe Professor Fuchs alle Erklärungen, die er in St. Gallen zu Protokoll gegeben und die nun in seiner Suspensionsgeschichte aufgeführt seien, schon an der Konferenz vom 5. März allen Kapitularen frei und offen mitgeteilt. Damals hätten sie noch nicht wissen können, daß die Erklärung ihres Mitbruders nicht genügen sollte, «er verwerfe selbst die Propositiones in dem Sinne, wie sie von der Tit. Curia genommen werden und er bekenne sich zu den Entscheidungen des Tridentinums».

Die Mitglieder der Fünferkommission geben hierauf im Namen des Kapitels Uznach folgende Erklärung ab: «*In dem Sinn, wie das Titl. Ordinariat die Sätze von Hrn. Prof. Fuchs verstanden haben will, verwerfen auch wir dieselben; wir hegten sie nie und werden sie nie hegen.* Wir bezeugen unsere Verehrung für den Episkopat und die Hierarchie. Die kirchlichen Marchen gedenken wir nicht im geringsten zu verrücken oder unsern Gehorsam außer Acht zu setzen.» Die Repräsentanten des Kapitels Uznach wehren sich gegen den Vorwurf, sie hätten für Alois Fuchs Partei ergriffen. Die

²⁸ Siehe Kap. 27.

²⁹ BiA SG, Kapitel Uznach 1833. Vgl. SGZ Nr. 70 vom 31. Aug. 1833.

Kapitularen hätten nichts anderes als warme Anteilnahme an der traurigen Geschichte von Professor Fuchs gezeigt und dann im Geiste brüderlicher Liebe gehandelt. « So folgewichtige Schicksale eines uns lieben und verehrten Mitbruders mußte unser allseitiges Interesse in Anspruch nehmen.» Resigniert stellen die Freunde einer zeitgemäßen Kirchenreform fest: «Was wir jetzt von unserer Lage denken sollen, wenn allem Anschein nach zu keiner Zeit mehr die Rede von Synoden ergehen dürfte, das – das wissen wir nicht. Wir besitzen doch die schriftliche Erklärung, daß der Hochwürdigste Fürstbischof dieselben als ehrwürdige Überreste aus früheren Perioden der Kirche verehre.³⁰ Wir wissen, daß Hochselber in der Conferentia ampliore zu St. Gallen am 27. März 1832 mit seinem Fürstenwort solche zugesagt hat und daß das Tridentinum sie gebietet!»³¹

Die federführenden Geistlichen des Kapitels Uznach sind überzeugt, daß ihre Kapitelsrechte in den Konstanzer Synodalkonstitutionen und ihre Bürgerrechte in der Verfassung und den Gesetzen des Kantons St. Gallen ausführlich enthalten sind. «Oder sind die Constitutiones Synodales von Konstanz abrogirt?» fragen die «Uznacher» noch einmal, da diese Frage in ihrem letzten Schreiben an die Kurie (16. April) unbeantwortet geblieben ist. «Zu unserer Belehrung weisen Sie uns noch auf neuerschienene Libelle und die Luzernersche sogenannte Kirchenzeitung hin», fahren die Vertreter des Kapitels Uznach in ihrem Schreiben an den Geistlichen Rat in St. Gallen fort. Sie fragen: Sind diese nicht von anonymen Verfassern und in offenbar feindseliger Stimmung gegen uns geschrieben? Werden wir nicht durch Entstellungen, Unterstellungen und Folgerungen auf die unwürdigste Art behandelt und beim Volk verdächtigt? Haben wir diese Pamphletisten nicht öffentlich der Lüge beschuldigt?

Die Mitglieder der Fünferkommission verhehlen es nicht: «Zu dieser Autorität haben wir wahrlich kein Zutrauen.» Sie vermissen also noch immer eine genügende Aufklärung und hoffen fest, «daß nach angehörten katholischen Erklärungen und nach dargetaner Anerkennung der betreffenden Canones von Seite des Hrn. Prof. Fuchs der ganzen Sache eine viel mildere und beweglichere Auslegung gegeben werden könnte, und dies desto eher, je bälter die vom hochwürdigsten Fürstbischof versprochene Synode zustande käme und nach dem Geiste der katholischen Kirche sowie nach dem deutlichen Buchstaben des Tridentinums ein Synodalgericht aufgestellt würde». «Wir dürfen Sie aus Herzensgrund versichern», schließt das Schreiben der fünf «Commissionierten» an den Geistlichen Rat in St. Gallen, «daß wir im Ernste fortwährend Belehrung über die Wahrheit suchen, daß wir dem Hl. Geiste der Erneuerung nur im Sinne von Tit. 3,5 uns hinzugeben uns täglich mühen möchten³² und Gottlob nichts Höheres kennen und lieben als unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, die Kirche des lebendigen Gottes, die da ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit».³³

³⁰ Vgl. S. 65.

³¹ Vgl. S. 71.

³² «Als aber die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Erlösers, erschien, hat er uns gerettet — nicht auf Grund von Werken der Gerechtigkeit, die *wir* getan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit: durch das Bad der Wiedergeburt (regeneratio), durch die Erneuerung (renovatio), die das Werk des Heiligen Geistes ist» (Tit 3,4 f.).

³³ Nach 1 Tim 3,15.

Die von der Konferenz in Eschenbach (2. Juli 1833) beschlossene Anfrage an Karl Maria Curti wurde vom Sekretär des Kapitels Uznach, Pfarrer Anselm Schubiger (St. Gallenkappel), verfaßt und diesem am 29. Juli 1833 in Rapperswil übergeben.³⁴ Schubiger teilte dem Rapperswiler Kustos im Auftrag des Kapitels Uznach mit, daß das Votum, das er dem zirkulierenden Antwortschreiben der Kurie «zu insinuieren beliebte», alle Kapitularen höchst beleidigt habe. Man wäre vielleicht großmütig genug gewesen, die angetane «Sottise» zu übersehen. Da aber das «Geschreibsel» in der «St. Galler Zeitung» veröffentlicht worden sei, würden die beschimpften Kapitularen es ihrer Ehre schuldig sein, sich vor dem Publikum zu rechtfertigen. Curtis Behauptung, daß die an der Konferenz vom 5. März 1833 anwesenden Mitglieder des Kapitels Uznach die rechtmäßig verurteilte Predigt von Professor Fuchs gebilligt hätten, bezeichnet Pfarrer Schubiger als Verleumdung: «Am 5. März war die Predigt von Hrn. Prof. Fuchs noch nicht condemnirt. Wenn Sie die Data zusammengehalten und den Tenor unseres Schreibens an die Curia zu verstehen gewußt hätten, so würden Sie sich wohl gehütet haben, uns so zu verleumden.»

Zu Curtis Äußerung, daß alle seine Mitbrüder – kein einziger ausgenommen – bei der Erklärung vom 5. März 1833 Kopf und Gewissen verloren hätten, bemerkt Pfarrer Schubiger gereizt: «Das heißt also auf gut deutsch – in sensu obvio, litterali et naturali –: Wir alle wären sammt und sonders entweder Narren oder Schurken.» Solche Beleidigungen würden sich die Uznacher Kapitularen «von einem Hrn. Curti, Custos» nicht gefallen lassen. Sie hätten deshalb beschlossen, ihn über den Kapitelssekretär aufzufordern, «die ehrangreifenden und erniedrigenden Äußerungen, die er im bemerkten Circulare niedergeschrieben, zurückzunehmen und darüber uns genügende schriftliche Erklärung ans Decanat einzugeben». Die Kapitularen behielten sich vor, diese Erklärung durch das gleiche St. Galler Blatt publik zu machen. Sollte nach Ablauf von 10 Tagen die verlangte Erklärung nicht eintreffen oder als ungenügend betrachtet werden, so würden die angegriffenen Kapitularen die gesetzlichen Wege einschlagen, um «einen Herrn Curti zu gebührender Satisfaction anzuhalten».

Curti gab dem Kapitel Uznach eine Antwort, ohne sich aber an die ihm eingeräumte Frist von 10 Tagen zu halten.³⁵ Zunächst hält der Rapperswiler Kustos fest, daß er «auf keine Weise das betreffende Votum in die St. Galler Zeitung habe einrücken lassen und daher auch keinen Anlaß gegeben habe, daß eine unter Mitbrüdern in gremio Capituli gemachte Äußerung öffentlich gemacht wurde». Er wisse, schreibt Curti weiter, daß die Predigt von Professor Fuchs am 5. März noch nicht verurteilt war, daß sie aber doch «schon als verdächtig in Untersuchung vor der bischöflichen Behörde» lag. Dessenungeachtet habe sie das Kapitel Uznach am 5. März 1833 gutgeheißen. Die Predigt sei mit der Erklärung vom 16. April wiederum gebilligt und der Kapitelsbeschuß vom 5. März bestätigt worden. Das Kapitel Uznach habe zwar in seinem Schreiben vom 16. April die bischöfliche Behörde um Belehrung ersucht. Doch obwohl diese Belehrung von der Kurie im Mai erfolgt und offiziell angezeigt worden sei, daß die Fuchssche Predigt Irrtümer und falsche Lehren enthalte, wie die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlichte

³⁴ DA Uz, Prot. der Konferenz vom 2. Juli 1833, S. 211 ff.: Schreiben vom 25. Juli 1833.

³⁵ DA Uz, Akte Nr. 786: Schreiben vom 11. August 1833.

Zensur im einzelnen beweise, habe das Kapitel Uznach bis heute seinen Beschuß vom 5. März nicht widerrufen. «Wäre es nicht weise gewesen», fragt Kustos Curti seine Mitbrüder, «vor Kenntnis des bischöflichen Urtheils keine solche Gutheibung auszusprechen? Wäre es nicht heilige Pflicht, dieselbe nach erhaltener Kenntnis des Oberhirtlichen Urtheils zurückzurufen?»

Zu seiner Bemerkung, daß mit der Kapitelsdeklaration vom 5. März 1833 alle Mitbrüder – ohne Ausnahme – Kopf und Gewissen verloren hätten, schreibt der strengkirchliche Rapperswiler Geistliche einschränkend: «Ich habe jenen Ausdruck nicht auf alle H. H. Kapitularen angewandt, sondern auf jene vorzugsweise, welche Urheber jener Schlußnahme vom 5. März waren, welche ich nicht genug zu bedauern weiß. Dieser Ausdruck kann nur durch Übelwollen injuriös (= beleidigend) gedeutet werden. Ich erachtete und erachte mit vielen andern Geistlichen und Gläubigen die besagte Schlußnahme des Kapitels Uznach als unweise und unpriesterlich, weil sie einerseits Spaltung zwischen dem uns von Gott verordneten Bischof und unserm Kapitel erregend, anderseits gegen den Gehorsam und Ehrerbietung ist, die wir ihm geschworen haben und worüber wir alle – wie Sie besser als ich wissen – dermaleinst sichere und strenge Rechenschaft abzulegen haben – vor einem Richter, vor welchem alle Ausflüchte und trügerische Lehren verschwinden werden, und der uns fragen wird, ob wir, an unsern Bischof uns anschließend, die Einigkeit der Kirche und ihre vom hl. Geist eingesetzte Ordnung bewahret haben oder nicht.» Kustos Curti versichert seine Kapitelsbrüder, daß er nie die Absicht gehabt habe, sie zu beleidigen. Alle Konfratres, die er beleidigt hat, bittet er um Verzeihung. Er habe es aber als seine heiligste Pflicht betrachtet, mit seinem Veto gegen alles auf das feierlichste zu protestieren, was er als für die Kirche gefährlich und für die Erhaltung der katholischen Religion schädlich erachtete. Gleichzeitig gibt aber Curti zu, daß er die Form seines Votums gemildert hätte, wenn ihm dessen Veröffentlichung zum voraus bekannt gewesen wäre.

Karl Maria Curti richtet hierauf an seine Mitbrüder die dringende Bitte, «sie möchten in Betracht der großen, unabsehbaren Übel, welche aus den bisherigen Schritten gegen unsern rechtmäßigen Bischof sowohl für die Religion und die Ordnung der Kirche als auch für die Sitten der unserer Seelsorg anvertrauten Gläubigen erwachsen mußten, sich mit unserm Hochw. Bischof aufrichtig aussöhnen und dadurch den Gläubigen selber ein Beispiel des Gehorsams, der Ehrerbietung und der Liebe zum Frieden ausstellen». Sollte schließlich wider Erwarten diese seine Erklärung nicht genügen, würde er «in causa clerici contra clericum» nur *einen* kompetenten Richter anerkennen, nämlich die bischöfliche Behörde, und fest entschlossen sein, vor keinem andern Gericht über diese rein geistliche Angelegenheit Rechenschaft abzulegen.